



NATURA 2000 in Hessen

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN



Foto: AIR

Maßnahmenplan

für das EU-Vogelschutzgebiet 5316-401
„Wiesentäler um Hohenahr und die Aartalsperre“

Gültigkeit ab Dezember 2024

EU-Vogelschutzgebiet „Wiesentäler um Hohenahr und die Aartalsperre“

Kreis:	Lahn-Dill-Kreis
Gemeinde:	Bischoffen, Hohenahr, Mittenaar
Gebietsgröße:	2.036,90 ha
NATURA 2000-Nummer:	FFH 5316-401
Bearbeitung:	Oliver Ginzler-Donner

Naturschutzgebiete:

- „Aartalsperre bei Mudersbach“, StAnz. Hessen 25/1990, S. 1218
- „Brühl von Erda“, StAnz. Hessen 52/1979, S. 2456
- „Helfholzwiesen bei Erda“, StAnz. Hessen 52/1990, S. 2862
- „In der Bellersdorfer Tränk“, StAnz. Hessen 49/1985, S. 2224
- „Wacholderheiden bei Ahrdt“, StAnz. Hessen 34/1976, S. 1518

Maßnahmenplanung und Gebietsbetreuung:
Landrat des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung für den ländlichen Raum
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar



Wetzlar, den

Inhaltsverzeichnis

1	EINFÜHRUNG	4
2	GEBIETSBESCHREIBUNG	5
2.1	Kurzcharakteristik	5
2.2	Geografische Lage, Klima, Geologie und Böden.....	5
2.3	Historische und rezente Nutzung.....	6
3	LEITBILD & ERHALTUNGSZIELE	11
3.1	Leitbild.....	11
3.2	Erhaltungsziele	12
3.3	Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die Brutvogelarten	20
4	BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN	21
5	MAßNAHMEN	22
5.1	Maßnahmenbeschreibung	22
5.2	Maßnahmen auf Flächen mit rechtlichen Bindungen.....	29
5.2.1	Naturschutzgebiete	29
5.2.2	Kompensationsflächen/Ausgleichsflächen	29
6	REPORT AUS DEM PLANUNGSJOURNAL (STAND 06.10.2022)	30
7	LITERATUR	36
8	ANHANG	37
8.1	Anlage 1 – Maßnahmenkarten der Lebensraumkomplexe Offenland, Gewässer und Wald	37
8.1.1	Maßnahmenübersicht	38
8.1.2	Maßnahmenlegende Offenland	39
8.1.3	Lebensraumkomplex Offenland.....	41
8.1.4	Maßnahmenlegende Gewässer	42
8.1.5	Lebensraumkomplex Gewässer	43
8.1.6	Maßnahmencodelegende Wald	44
8.1.7	Lebensraumkomplex Wald	45
8.2	Anlage 2 – Umsetzungsstand der Braunkehlchenmaßnahmen, Stand Herbst 2024	46
8.2.1	Umsetzungsstand der Braunkehlchenmaßnahmen, Stand Herbst 2024, Teil 1.....	46
8.2.2	Umsetzungsstand der Braunkehlchenmaßnahmen, Stand Herbst 2024, Teil 2.....	47
8.3	Anlage 3 – NSG-Verordnungen	48

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Lebensraumklassen im VSG „Wiesentäler um Hohenahr und die Aartalsperre“	6
Tabelle 2: Erhaltungszustand und Zielvorgaben der Brutvögel nach Vogelschutzrichtlinie	20
Tabelle 3: Gefährdungen und Störungen	21

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersicht über die Lage des Vogelschutzgebietes	5
Abbildung 2: Verteilung der Landnutzung im VSG	6
Abbildung 3: Karte der landwirtschaftlichen Nutzungsverteilung im Vogelschutzgebiet ..	8
Abbildung 4: Karte der HALM Extensivierungsmaßnahmen auf Grünland	9
Abbildung 5: Mosaik aus Altgras- und Heumahdflächen im Süden des VSG	11
Abbildung 6: Braunkehlchen-Habitat südlich des Struthwäldchens	12

1 Einführung

Nach Artikel 3 Abs. 1 der „Vogelschutz-Richtlinie“ (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) treffen die Mitgliedstaaten erforderliche Maßnahmen, um für Vogelarten „eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen.“ Zusammen mit der Grunddatenerhebung zum Gebiet (Büro für faunistische Fachfragen 2008) und dem turnusmäßig laufenden SPA-Monitoring (Büro für faunistische Fachfragen zuletzt 2020) bildet der vorliegende Maßnahmenplan den mittelfristigen Bewirtschaftungsplan (§ 5 Abs. 1 HAGBNatschG).

Für die im Vogelschutzgebiet enthaltenen FFH-Gebiete existieren bereits Maßnahmenpläne. Eine weitere Planung auf diesen Flächen wird innerhalb des vorliegenden Maßnahmenplans für das VSG nicht stattfinden.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wiederherzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (Abteilung für den ländlichen Raum für die Landkreise Gießen und Lahn-Dill) erfolgen.

Die Umsetzung des Maßnahmenplanes erfolgt insbesondere über vertragliche Regelungen (Vorrang des Vertragsnaturschutzes; § 3 HAGBNatSchG), finanzielle Förderungen im Rahmen des aktuellen hessischen Agrarumweltmaßnahmenprogramms bzw. Wald-Vertragsnaturschutz, als Kompensationsmaßnahmen oder in Erfüllung der Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik

Das Gebiet zeichnet sich durch ein kleinräumiges Mosaik aus feuchten bis nassen, grünlanddominierten Tälern mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung, eingestreuten Ackerflächen, Wacholderheiden und bewaldeten Kuppen aus. Im Nordwesten befindet sich die Aartalsperre mit der als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Vorsperre.

Es ist eines der besten hessischen Brutgebiete des Braunkehlchens und ein bedeutendes Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche weitere Wiesenbrüter und Wasservögel.

2.2 Geografische Lage, Klima, Geologie und Böden

Das Gebiet liegt in den beiden Gemeinden Hohenahr und Bischoffen im Naturraum „Gladenbacher Bergland (Klausing 1988). Es umfasst Höhenlagen zwischen 270 bis 370 m ü NN. Im Westen begrenzt durch Bellersdorf, im Norden einschließlich der Aartalsperre, im Osten bis Wilsbach und Erda und im Süden bis über Großaltenstädten, hinaus umfasst das 2036,9 ha große Schutzgebiet vorwiegend die Offenlandbereiche (vgl. Abb. 1).

Mittlere Jahresniederschläge in Höhe von 750 bis 800 mm (Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung 1981) und eine Jahresmitteltemperatur von 7 – 8 ° C (Knoch 1950), führten bei der Wuchsklimagliederung Hessens zur Kategorie „ziemlich kühl“ (Ellenberg und Ellenberg 1974).

Als geologisches Ausgangssubstrat zur Bodenbildung findet sich überwiegend pleistozäner Solifluktionsschutt, Lößlehm und Löß (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2001).

Die vorherrschenden Böden sind basenarme, sandige bis lehmige Böden im Osten des Untersuchungsgebietes kleinräumig ergänzt durch Lößlehm Böden mit deutlich günstigerer Basenversorgung (Schönhals 1954).

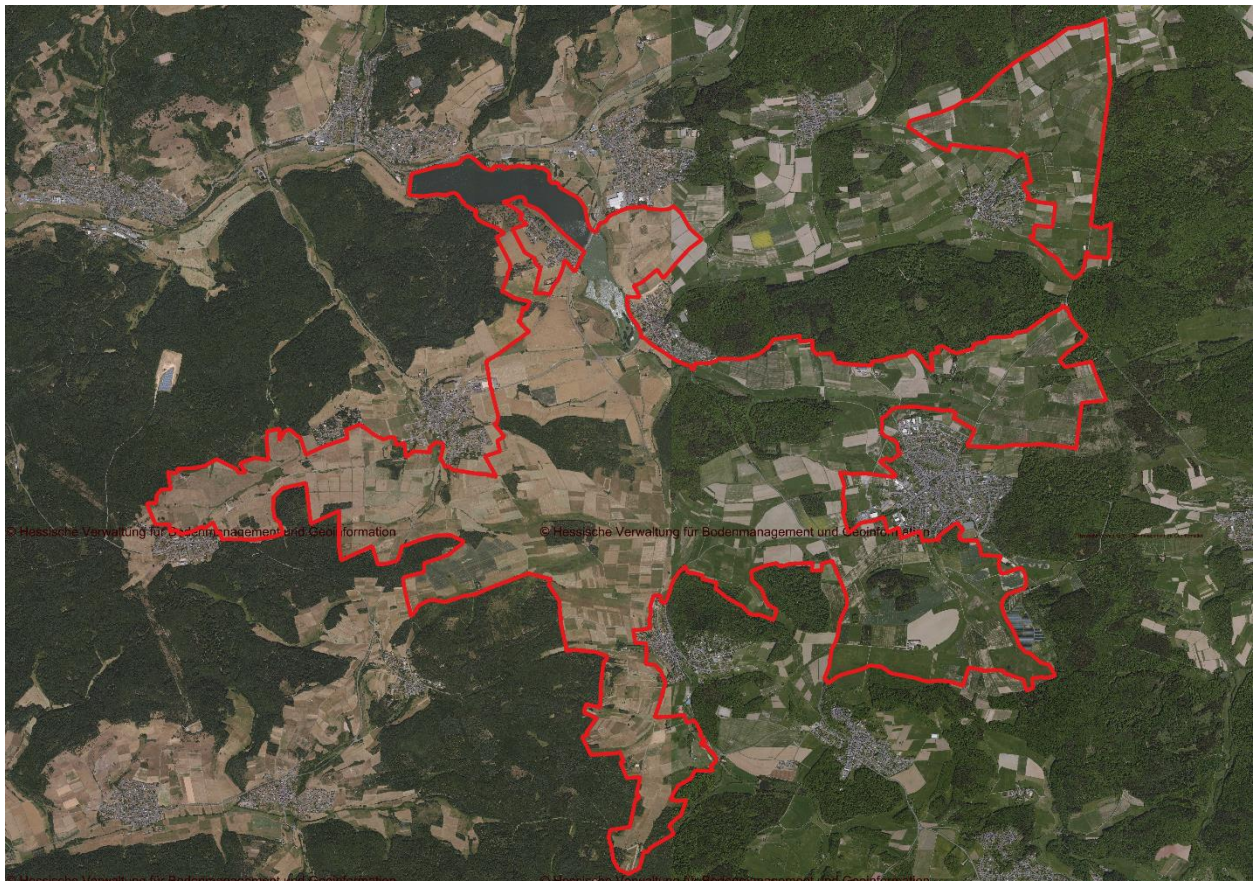


Abbildung 1: Übersicht über die Lage des Vogelschutzgebietes

2.3 Historische und rezente Nutzung

Seit jeher waren reiche Erzvorkommen ein Grund für die Besiedlung des Lahn-Dill-Berglandes. Der Bergbau und die Erzverarbeitung waren stets die Haupteinnahmequelle der Bevölkerung. Landwirtschaftliche Nutzung wurde meist nebenher und in Subsistenzwirtschaft betrieben. Bis zur Hälfte des vergangenen Jahrhunderts war die Ackerfläche erheblich größer als heute. Durch den fortschreitenden Struktur- und Nutzungswandel in der Landwirtschaft ab Mitte des 20. Jahrhunderts fand eine sog. „Vergrünlandung“ statt. Die traditionell extensive landwirtschaftliche Nutzung wurde zunehmend aufgegeben, große Bereiche fielen komplett aus der landwirtschaftlichen Nutzung heraus. Für das gesamte Lahn-Dill-Bergland sind diese Vorgänge als „Extensivierungserscheinungen“ von Schulze von Hanxleden (1972) beschrieben worden. Die Biotopausstattung des Gebietes nach Standarddatenbogen gibt die folgende Tabelle 1 wieder.

Tabelle 1: Lebensraumklassen im VSG «Wiesentäler um Hohenahr und die Aartalsperre» (nach Standard-Datenbogen 2015)

Binnengewässer	8 %
Anderes Ackerland	35 %
Feuchtes und mesophiles Grünland	27 %
Melioriertes Grünland	15 %
Laubwald	5 %
Nadelwald	5 %
Heide, Gestrüpp, Macchia, Garigue, Phrygana	5 %

Ergänzend zu den Lebensraumklassen aus dem Standarddatenbogen wurden Daten zur Landnutzung im Gebiet analysiert. Verwendet wurden zum einen die Biotopklassen aus der GDE und die landwirtschaftlichen Antragsflächen aus dem Jahr 2020.

Von den 2036,9 ha Vogelschutzgebietsfläche entfallen 1493 ha auf landwirtschaftlich genutzte Flächen (73%), ca. 86 ha sind Wasserfläche (4%) und etwa 460 ha sind Wald, Siedlungs- oder Verkehrsflächen (23%).

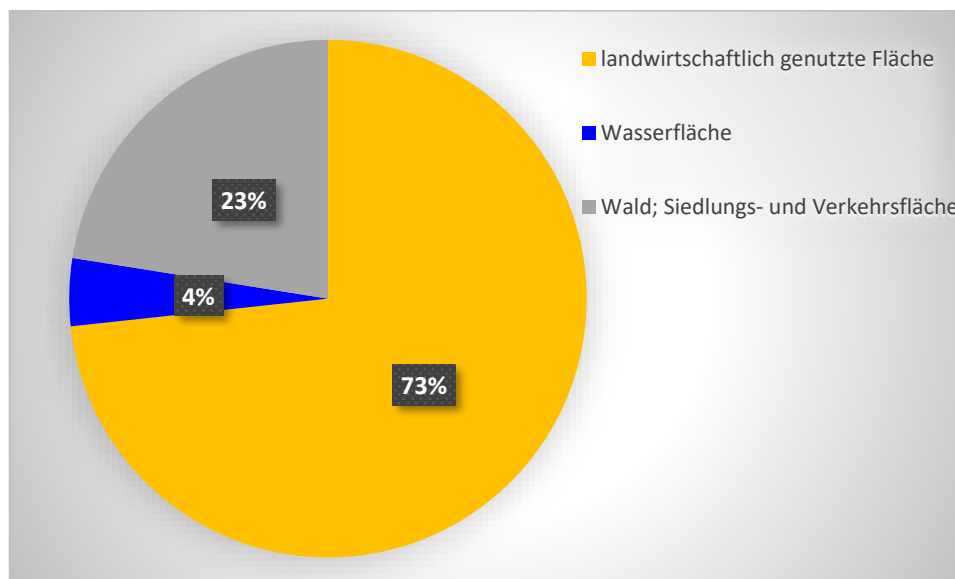


Abbildung 2: Verteilung der Landnutzung im Vogelschutzgebiet

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen teilen sich auf in 854 ha Grünland (57%), 631 ha Ackerland (42%) und 8 ha sonstige Flächen (1%).

Auf 6% des Ackerlandes (40,5 ha) werden aktuell bereits Extensivierungsmaßnahmen (Blühflächen, Erosionsschutzstreifen, Brachen) umgesetzt. Auf 65 % der Ackerfläche wird Getreide angebaut (412 ha), wobei auf 7,5 ha Ackerwildkrautschutzmaßnahmen (breiter Reihenabstand und keine Düngung / kein Pflanzenschutz) durchgeführt werden. Jeweils 7 % entfallen auf Eiweißpflanzen (45 ha) und Ölsaaten (42 ha). Hinzu kommen noch 14 % Ackerfutter (85,5 ha) und 1% sonstige Ackerflächen (5 ha).

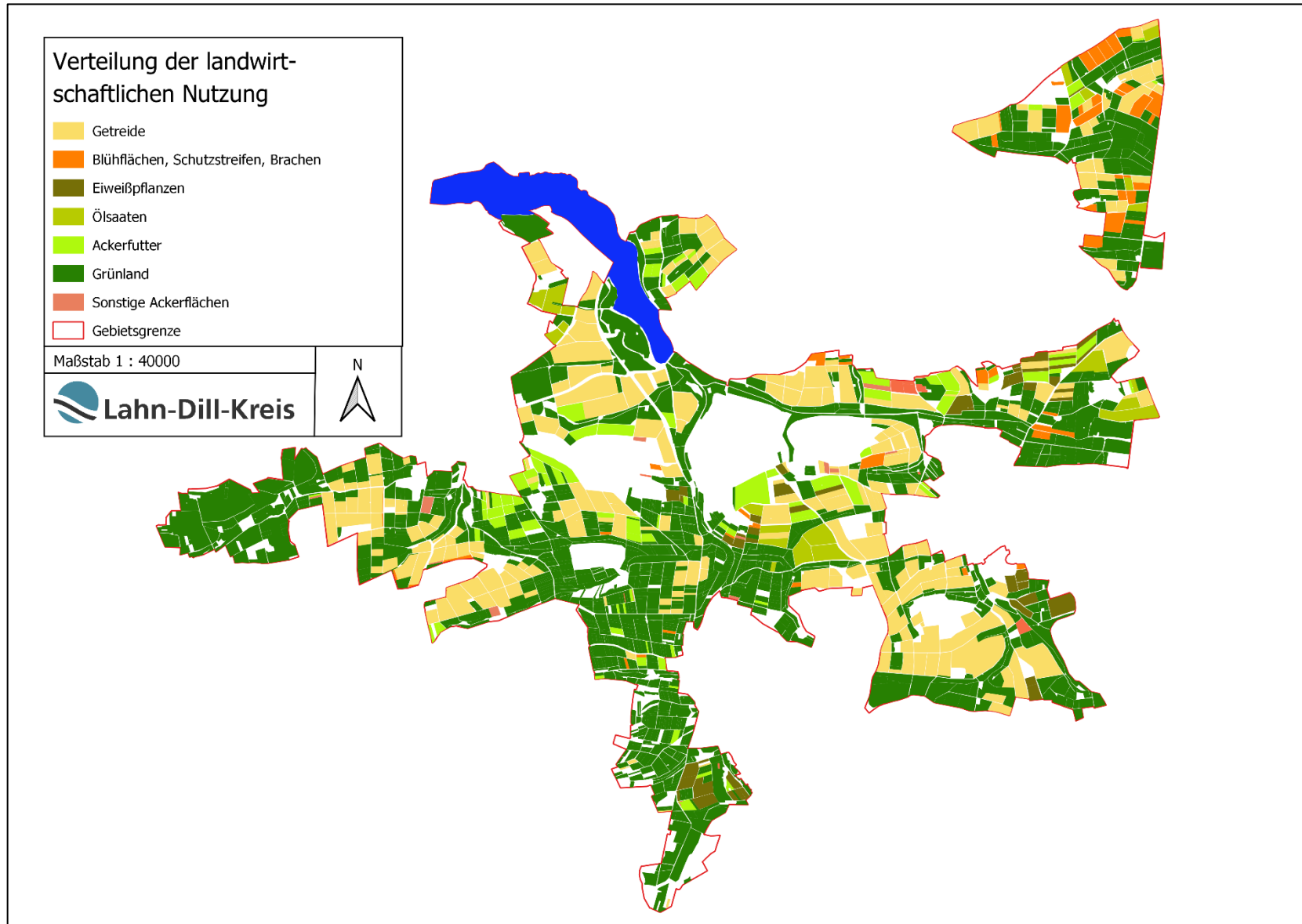


Abbildung 3: Karte der landwirtschaftlichen Nutzungsverteilung im Vogelschutzgebiet

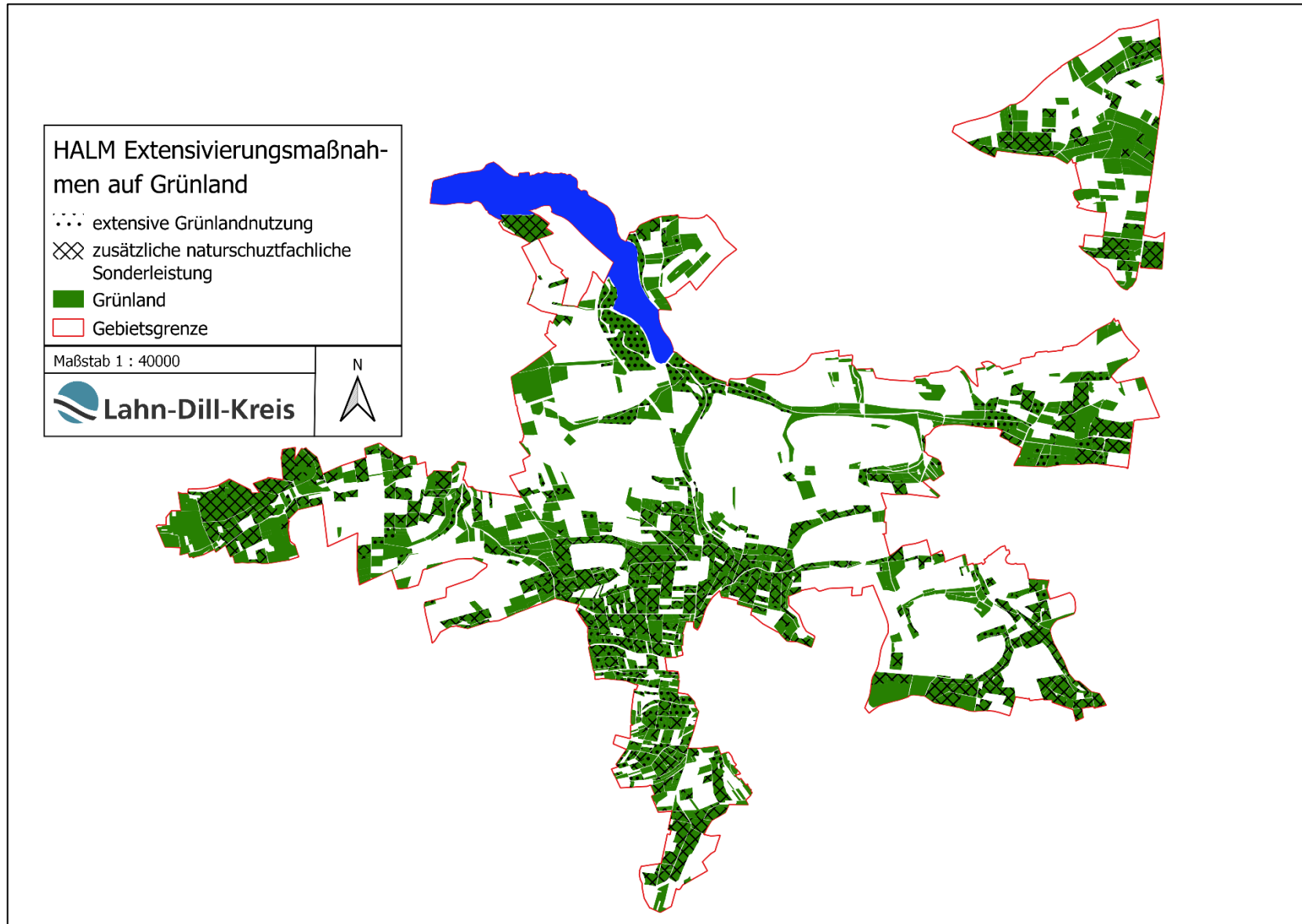


Abbildung 4: Karte der HALM Extensivierungsmaßnahmen auf Grünland

Auf den Grünlandflächen im Gebiet werden zahlreiche Maßnahmen aus dem Hessischen Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM) umgesetzt (Abb. 4). Von den insgesamt 854 ha Grünland werden 715 ha (= 84 %) ohne Düngung und Pflanzenschutz (HALM D1) bewirtschaftet. Davon wiederum werden 598 ha (ebenfalls 84 %) inklusive der zusätzlichen Vereinbarung einer sogenannten Naturschutzfachlichen Sonderleistung (HALM H1) genutzt. Der Anteil von Grünland, das nach naturschutzfachlichen Kriterien genutzt wird, an der gesamten Grünlandfläche des Vogelschutzgebietes, beträgt somit mehr als 70 %.

3 Leitbild & Erhaltungsziele

3.1 Leitbild

(Übernommen aus der GDE)

Die „Wiesentäler von Hohenahr und die Aartalsperre“ sind feuchte bis nasse Wiesentäler unter extensiver Bewirtschaftung in hügeliger Ackerflur, die von kleinflächigen Laubwaldkuppen und wenigen Gehölzen unterbrochen werden. Es ist zumeist offenes, sehr nasses mageres Grünland, das von alten, strukturreichen Wäldern umgeben ist. Am Nordrand des Gebietes liegt die Aartalsperre mit einem flachen Vorstaubecken mit hessenweit bedeutsamer Naturschutzfunktion für zahlreiche brütende und rastende Wasser- und Watvogelarten. Die Wiesentäler sind für echte Wiesenbrüter ein besonders wertvoller Lebensraum in der Brutzeit und die Aartalsperre ist eines der wichtigsten Entenbrutgewässer in Hessen.



Abbildung 5: Mosaik aus Altgras- und Heumahdflächen im Süden des VSG (Foto: AIR)



Abbildung 6: Braunkehlchen-Habitat südlich des Struthwäldchens (Foto: AIR)

3.2 Erhaltungsziele

(Übernommen aus SPA-Monitoring; Korn, M. & Hormann, M. 2017)

Die Erhaltungsziele wurden von der Oberen Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt und spiegeln nicht die fachliche Meinung des bearbeitenden Büros wider. Sie sind unabhängig von dem jeweiligen Gebiet in ganz Hessen für alle Arten gleich. Bisher liegen für einige Arten, die nach der neuen Roten Liste der gefährdeten Arten für Hessen (9. Fassung) als gefährdet gelten, noch keine Erhaltungsziele vor.

Entgegen der Verordnung zum Vogelschutzgebiet wurden die in dieser GDE nun definierten Arten zugrunde gelegt; die „neuen Arten“ sind hierbei dunkel hinterlegt. Die nicht mehr relevanten Arten (u.a. Krick-, Knäk-, Schnatterente, Flussuferläufer) wurden entfernt.

Für die folgenden Arten liegen bisher keine Erhaltungsziele vor:

Brutvögel: Baumpieper, Stockente, Wachtel.

Rastvögel: Bergpieper, Blässhuhn, Brandgans, Ringdrossel, Rohrammer, Silberreiher, Stockente, Teichhuhn, Turteltaube und Zwergmöwe.

Legende:

I = Art des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie

Z = Zugvogelart gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

B = Brutvogel in Hessen

(B) = unregelmäßiger und seltener Brutgast in Hessen

R = Rast- oder Überwinterungsgast in Hessen

(R) = unregelmäßiger Rastvogel oder Irrgast in Hessen

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*) Z/R

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken und offenen Schlammufern im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer

Baumfalke (*Falco subbuteo*) Z/B

- Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen
- Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Bekassine (*Gallinago gallinago*) Z/B/R

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten

Bergente (*Aythya marila*) Z/R

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) Z/B/R

- Erhaltung großräumiger, strukturreicher Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) I/R

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken
- Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitats

Eisvogel (*Alcedo atthis*) I/B

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen.

Fischadler (*Pandion haliaetus*) I/R

- Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden

Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*) I/R

- Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*) Z/B/R

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

Gänsesäger (*Mergus merganser*) Z/R

- Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen in der Brutzeit

Graureiher (*Ardea cinerea*) Z/B/R

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Grünschenkel (*Tringa nebularia*) Z/R

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) Z/B/R

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

Heidelerche (*Lullula arborea*) I/B/R

- Erhaltung großflächiger Magerrasen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die einer Verbuschung entgegenwirkt
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen

Hohltaube (*Columba oenas*) Z/B/R

- Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horst- und Höhlenbäumen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Kiebitz (*Vanellus vanellus*) Z/B/R

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

Knäkente (*Anas querquedula*) B/R

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kolbenente (*Netta rufina*) Z/R

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate vor allem in der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit, insbesondere in fischereilich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) Z/B/R

- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung der Brutkoloniestandorte

Kornweihe (*Circus cyaneus*) I/R

- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften

Krickente (*Anas crecca*) Z/B/R

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*) I/R

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer

Lachmöwe (*Larus ridibundus*) Z/B/R

- Erhaltung von breiten Verlandungszonen an Gewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen in der Brutzeit

Löffelente (*Anas clypeata*) Z/B/R

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Moorente (*Aythya nyroca*) I/R

- Erhaltung von schilfreichen Flachgewässern
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer

Neuntöter (*Lanius collurio*) I/B/R

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

Pfeifente (*Anas penelope*) Z/R

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Stillgewässern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Prachtaucher (*Gavia arctica*) I/R

- Erhaltung von naturnahen Bereichen an Großgewässern
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von Pufferzonen gegenüber intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Rastperiode

Raubwürger (*Lanius excubitor*) I/B/R

- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitats und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen mit den eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen

Reiherente (*Aythya fuligula*) Z/B/R

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Bei sekundärer Ausprägung der Habitats Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*) Z/(B)/R

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Nahrungs- und Rasthabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Rotmilan (*Milvus milvus*) I/B/R

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

Rotschenkel (*Tringa totanus*) Z/R

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Niedermooren sowie von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*) Z/R

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Habitats

Schnatterente (*Anas strepera*) Z/B/R

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*) Z/B/R

- Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Bei sekundärer Ausprägung größerer Habitats Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) Z/B/R

- Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

Schwarzmilan (*Milvus migrans*) I/B/R

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) I/B/R

- Erhaltung großer, weitgehend unzerschnittener Waldgebiete mit einem hohen Anteil an alten Laubwald- oder Laubmischwaldbeständen mit Horstbäumen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitats, insbesondere in forstwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen in der Brutzeit
- Erhaltung von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

Spießente (*Anas acuta*) Z/B/R

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) Z/B/R

- Erhaltung von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von trockenem Ödland-, Heide- und Brachflächen sowie von strukturreichen Weinberglagen mit Lesestein-Stützmauern
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von offenen Rohböden im Abbaugelände

Sterntaucher (*Gavia stellata*) I/R

- Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Gewässer zur Zeit des Vogelzuges und im Winter

Tafelente (*Aythya ferina*) Z/B/R

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) I/R

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Wachtelkönig (*Crex crex*) I/B/R

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung zumindest naturnaher großflächiger Auenbereiche mit natürlichem Überschwemmungsregime, hochwüchsigen Wiesen und Weiden mit halboffenen Strukturen (Auwaldreste, Weidengebüsche, Baumreihen, Hecken und Staudensäume sowie Einzelgehölze), autotypischen Gräben, Flutgerinnen und Restwassermulden sowie eingestreuten Ruderal- und Brachestandorten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) Z/(B)/R

- Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Rasthabitate

Wasserralle (*Rallus aquaticus*) Z/B/R

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Röhrichten und Seggenrieden mit einem großflächig seichten Wasserstand

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) Z/B/R

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) Z/B/R

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Zwergsäger (*Mergus albellus*) I/R

- Erhaltung von zumindest störungsarmen Bereichen an größeren Rastgewässern zur Zeit des Vogelzuges und im Winter
- Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
-

3.3 Erhaltungszustand und Zielvorgaben für die Brutvogelarten

Zur Darstellung der Erhaltungszustände der Brutvogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie und nach Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie, wurde die Daten aus der GDE und dem aktuellen SPA-Monitoring 2020 entnommen.

Tabelle 2: Erhaltungszustand und Zielvorgaben der Brutvögel nach Vogelschutzrichtlinie

Art	Code	Erhaltungszustand GDE 2010	Monitoring 2020	Erhaltungszustand Soll langfristig
Anhang I VSRL				
Eisvogel - <i>Alcedo atthis</i>	A229	C	C	
Neuntöter - <i>Lanius collurio</i>	A338	B	B	B
Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	A074	B	B	B
Schwarzmilan - <i>Milvus migrans</i>	A073	C	B	B
Wachtelkönig - <i>Crex crex</i>	A122	B	B	B
Baumfalke - <i>Falco subbuteo</i>	A099	B	B	B
Artikel 4 Abs. 2 VSRL				
Braunkehlchen - <i>Saxicola rubetra</i>	A275	B	B	B
Hohltaube - <i>Columba oenas</i>	A207		C	
Haubentaucher - <i>Podiceps cristatus</i>	A691	A	B	
Kiebitz - <i>Vanellus vanellus</i>	A142	B	C	
Löffelente - <i>Anas clypeata</i>	A056	B	C	
Reiherente - <i>Aythya fuligula</i>	A061	A	C	
Wiesenpieper - <i>Anthus pratensis</i>	A257	B	C	
Baumpieper - <i>Anthus trivialis</i>	A256	A	A	
Schwarzkehlchen - <i>Saxicola torquata</i>	A276	C	A	

Zum SPA-Monitoring 2020 nicht mehr nachgewiesen und somit als im Gebiet ausgestorben bewertet, wurden folgende Arten:

Löffelente (*Anas clypeata*), Tafelente (*Aythya ferina*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Graureiher (*Ardea cinerea*).

4 Beeinträchtigungen und Störungen

In den SPA-Monitoring Berichten (Korn, M. & Hormann, M. 2017; Korn, M. & Stübing, S. 2020) werden für jede aufgeführte Art artspezifische Gefährdungen aufgelistet. Es sei an dieser Stelle auf den jeweils aktuellen Monitoring-Bericht verwiesen und hier nur eine allgemeine, kurze Übersicht über mögliche Gefährdungen gegeben.

Tabelle 3: Gefährdungen und Störungen

Funktionskomplex	Potentielle Beeinträchtigungen und/oder Störungen	Störungen von außerhalb des Gebietes
Landwirtschaftlicher Bereich	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Biozide ➤ Düngung ➤ Nutzungsintensivierung ➤ Verbrachung ➤ Verfilzung ➤ Mahd während der Reproduktionszeit 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Eintrag von Bioziden ➤ Eintrag von Nährstoffen
Forstwirtschaftlicher Bereich	Keine größere Waldflächen vorhanden	
Freizeit und Erholung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Teilbebauung ➤ Freizeit- und Erholungsnutzung ➤ Sportausübung (Angeln, Camping, Fesselballons, Badebetrieb, Lager- u. Feuerstellen) ➤ Störung durch Haustiere 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Straßenverkehr
Jagdlicher Bereich	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausübung der Jagd 	
Wasserwirtschaftlicher Bereich	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Entwässerung ➤ Grundwasserabsenkung ➤ Gewässereintiefung ➤ Eindeichung 	
sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Elektrische Freileitungen ➤ Teilbebauung (Hütten, Schuppen) ➤ Ablagerungen (Schutt, Müll) ➤ Gehölzpflanzungen 	

5 Maßnahmen

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wiederherzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, erfolgen.

Wie in Kapitel 1 dargestellt, beinhaltet das VSG auch bereits ausgewiesene Fauna-Flora-Habitat-Gebiete. Die hier beschriebenen Maßnahmenvorschläge gelten für die außerhalb dieser FFH-Gebiete gelegenen Flächen. Für den Geltungsbereich innerhalb der FFH-Gebiete ist deren jeweiliger Maßnahmenplan mit den darin bearbeiteten Vogelschutzmaßnahmen bindend.

Die beschriebenen Maßnahmen werden entsprechenden Maßnahmentypen (Mt) zugeordnet. Sie sind nach folgenden Kriterien gegliedert:

- **Mt 1:** Beibehaltung der Nutzung (außerhalb Lebensraumtyp)
- **Mt 2:** Gewährleistung des günstigen Erhaltungsziels
- **Mt 3:** Wiederherstellung/Entwicklung des günstigen EHZ B
- **Mt 4:** Wiederherstellung/Entwicklung des günstigen EHZ A
- **Mt 5:** Potential eines Biotoptyps zur Entwicklung LRT
- **Mt 6:** Weitere Maßnahmen nach NSG-VO (außerhalb LRT) und sonstige Maßnahmen
- **Mt 7:** Maßnahmen für Arten mit großräumiger Verbreitung oder Maßnahmen für Arten/LRT

5.1 Maßnahmenbeschreibung

Die Beschreibung der aus der GDE (KORN, M., RICHTER, E. & SCHMIDT, P. 2008) und dem SPA-Monitoring (KORN, M. & HORMANN, M. 2017 & KORN, M. & STÜBING, S. 2020) abgeleiteten Maßnahmen erfolgt getrennt nach den Lebensraumkomplexen „Wald“, „Offenland“ und „Wasser“. Eine möglichst vielfältige Landschaft mit hoher Dichte an Habitatgrenzen und miteinander verflochtenen und verbundenen Lebensräumen, soll den jeweils assoziierten Arten(-gruppen) ihre Lebensgrundlage sichern und erhalten.

Lebensraumkomplex „Wald“ – Leitvogelarten Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke

- Erhaltung der Eichen- und Buchenbestände inklusive der Nest- und Höhlenbäume zur Sicherung des Lebensraums von Spechten (v.a. Grau- und Schwarzspecht)
(**Maßnahmengcode 02.04.03., Maßnahmentyp 6, Maßnahmennummer 28445**)
- Errichtung von Schutzzonen um die Horststandorte von Rot- und Schwarzmilan, sowie die Standorte von Graureiher-Kolonien
(**Maßnahmengcode 11.02.01., Maßnahmentyp 6, Maßnahmennummer 28446**)
- Gegebenenfalls Schutzmaßnahmen (z.B. Schutzmanschetten) zur Abwehr von Prädatoren wie dem Waschbären
(**Maßnahmengcode 11.02., Maßnahmentyp 6, Maßnahmennummer 28447**)
- Ausweisung großflächiger Buchenbestände als Altholzinseln
(**Maßnahmengcode 02.04.01., Maßnahmentyp 6, Maßnahmennummer 28448**)
- Belassen und somit gleichzeitig Vermehrung des (stehenden) Totholzes im Wald

(Maßnahencode 02.04.02., Maßnahmentyp 6, Maßnahmennummer 28449)

- Wenn mögliche Unterlassung der Holzwerbung in den älteren Buchen- und Mischwäldern vom 15. März bis Mitte Juli

(Maßnahmengode 02.01., Maßnahmentyp 6, Maßnahmennummer 28450)

- Erhaltung einzelner Kiefern mit Brusthöhendurchmesser größer 50 cm

(Maßnahmengode 02.02., Maßnahmentyp 6, Maßnahmennummer 28451)

- Rücknahme von Fichtenbeständen, besonders im Nahbereich von Wiesentälern

(Maßnahmengode 02.02.01.03., Maßnahmentyp 6, Maßnahmennummer 28452)

Lebensraumkomplex „(Halb-)Offenland“ – Leitvogelarten Braunkehlchen, Neuntöter, Wiesenpieper

Auf die Bedeutung des Erhalts und der Förderung des landschaftstypischen (Feucht-) Grünlandes inklusive Feuchtbrachen, wurde bereits im Kapitel 3.1 kurz hingewiesen. Maßnahmen innerhalb dieses Lebensraumkomplexes werden nachfolgend erläutert.

Für lediglich unregelmäßig vorkommende, schutzwürdige Arten wie beispielsweise den Wachtelkönig, im Gebiet letztmals in 2022, davor 2018, wird keine flächenbezogene Maßnahme beschrieben (**Maßnahmcodes 11.02.01, Maßnahmentyp 3, Maßnahmensnummer 28426**). Sobald ein Vorkommen bekannt wird, erfolgt in enger Abstimmung zwischen Vogelschutz, Regierungspräsidium Gießen und jeweiliger Gebietsbetreuung die Ansprache der Bewirtschafter der Fläche. Ziel ist die Nicht-Nutzung der Fläche bis Mitte August. Eine entsprechende vertragliche Regelung wird zwischen dem Regierungspräsidium und dem Bewirtschafter geschlossen.

Ein analoges Vorgehen kann auch bei Bekanntwerden von Kiebitzbruten erfolgen, sofern diese, wie zuletzt im Jahr 2019 in der Gemarkung Hohensolms, auf landwirtschaftlich genutzten (Acker-)Flächen stattfinden (**Maßnahmcodes 11.02.01, Maßnahmentyp 3, Maßnahmensnummer 28427**). Zum Schutz vor Prädatoren ist möglicherweise ein stromführender Zaun zu errichten, der das Gelege vor Prädatoren abschirmen kann.

Für Wiesenbrüter im Allgemeinen und das Braunkehlchen im Besonderen wurden in den vergangenen Jahren bereits eine Vielzahl von Schutzmaßnahmen getroffen. Von unmittelbaren Schutzmaßnahmen, wie z. B. der Nicht-Nutzung der Brutbereiche bis Mitte Juli, bis hin zu lebensraumverbessernden Maßnahmen reicht die Palette.

Zum Schutz der Bruten von Wiesenvögeln soll ab Anfang April auf Bodenbearbeitungs- bzw. Pflegemaßnahmen (Abschleppen/Walzen) der Wiesen verzichtet werden. Für Weideflächen gilt, dass generell auf das Walzen und Schleppen verzichtet werden sollte, um Geländeunebenheiten, wie Wiesenbulten, als potenzielle Neststandorte zu erhalten. In Absprache mit den zuständigen Behörden (Abteilung für den ländlichen Raum Lahn-Dill-Kreis bzw. Obere Naturschutzbehörde Regierungspräsidium Gießen) können Ausnahmen von der genannten Frist toleriert werden, wenn aufgrund der Witterung die Befahrbarkeit der Flächen nicht gewährleistet ist und in der Folge Schäden am Bodengefüge durch eine zu frühe Bearbeitung zu erwarten sind (**Maßnahmcodes 01.06, Maßnahmentyp 7, Maßnahmensnummer 31541**).

Die Mahd von Wiesen erst nach Mitte Juli (**Maßnahmcodes 01.02.01, Maßnahmentyp 3, Maßnahmensnummer 28117**) führt dazu, dass dort stattfindende Braunkehlchenbruten erfolgreich beendet werden können. Diese Maßnahme wird über die Vereinbarung von sogenannten naturschutzfachlichen Sonderleistungen innerhalb des HALM, als Verpflichtung des Landwirts gegenüber der Abteilung für den ländlichen Raum, umgesetzt (vgl. Kap. 2.3). Die Nicht-Nutzung von Grünlandflächen, auf denen Braunkehlchen brüten, lässt sich nicht räumlich verorten. Auch hier, wie beim Wachtelkönig, ist eine enge Verzahnung der Akteure notwendig, diese hat sich allerdings über die vergangenen Jahre gut etabliert.

Wenn eine vollflächige Mahd einer Grünlandfläche erst nach Mitte Juli für den Bewirtschafter eine zu große Einschränkung darstellt (Futterqualität), ist die Markierung der Neststandorte der Braunkehlchen (**Maßnahmcodes 11.02., Maßnahmentyp 3, Maßnahmensnummer 28428**) eine akzeptable Alternative. Dabei wird der Bereich, in dem sich das Nest befindet beispielsweise mit Zaunpfosten und Flatterband kenntlich gemacht und der Landwirt sollte diesen Bereich bei der Heumahd aussparen.

Lebensraumverbessernde Maßnahmen werden nachfolgend aufgezählt.

Der Ankauf und das Aufstellen von Bambus- oder Schilfstöcken, z.T. auch massiver Eichenpfosten (**Maßnahmcodes 11.02.01.; Maßnahmentyp 3, Maßnahmensnummer 18292**) in den Brutbereichen des Braunkehlchens dient der Förderung der Habitatqualität. Diese werden von den Braunkehlchen als Ansitzwarten genutzt.

Sinnvollerweise geht diese Maßnahme einher mit der Anlage von ein- bis mehrjährigen Altgrasstreifen (**Maßnahmcodes 01.02.01.06.; Maßnahmentyp 3, Maßnahmensnummer 25716**), meist entlang von Bächen oder Gräben. Diese wurden und werden über Vereinbarungen innerhalb des HALM angelegt und finanziell gefördert. Bereiche mit kartierten Lebensraumtypen oder Vorkommen von geschützten oder Rote-Liste-Pflanzenarten, die auf die extensive Grünlandnutzung angewiesen sind, sind von dieser Maßnahme ausgenommen.

Eine weitere Maßnahme zur Förderung der Nahrungsgrundlage der Vögel ist die Heunutzung in räumlichem und zeitlichem Mosaik (Mosaik- bzw. Streifenmähd) (**Maßnahmcodes 01.02.01., Maßnahmentyp 3, Maßnahmensnummer 28103**). Dabei werden Wiesen nicht vollständig zu einem einzigen Datum gemäht, sondern abschnittsweise mit einer Pause von 3 bis 4 Wochen zwischen den beiden Mahddurchgängen. So kann verhindert werden, dass zu einem gewissen Zeitpunkt mit günstiger Witterung alle Wiesen gleichzeitig gemäht werden und dadurch alle Blütenpflanzen und damit verbundenen Insekten auf einmal zeitweise verschwinden. In diesem Zuge ebenfalls sinnvoll ist der Einsatz von Messerbalkenmäherwerken (**Maßnahmcodes 01.06.01., Maßnahmentyp 6, Maßnahmensnummer 28429**) und / oder der Verzicht auf einen Aufbereiter / Konditionierer bei der Wiesenmähd (**Maßnahmcodes 11.06.01., Maßnahmentyp 6; Maßnahmensnummer 28430**). Beide Maßnahmen verringern die Verluste von Kleinstlebewesen bzw. Insekten bei der Wiesenmähd und liefern somit einen Beitrag zur Verbesserung der Nahrungsgrundlage durch das Vorhandensein eines größeren Nahrungsangebotes für alle Vogelarten.

Im Falle des Aufkommens von Problempflanzen, die die Habitatqualität für Wiesenbrüter beispielsweise durch das Verfilzen des Grünlandaufwuchses herabsetzen, erfolgt die Entfernung bzw. Reduzierung der entsprechenden Pflanzenbestände (**Maßnahmcodes 01.09, Maßnahmentyp 6, Maßnahmensnummer 31542**).

Auch die Entfernung / das Auf-den-Stock-setzen von (fließ-)gewässerbegleitenden Gehölzen oder auch von Nadelholzbarrieren auf ein für die Habitatansprüche des Braunkehlchens verträgliches Maß (**Maßnahmcodes 11.02.; Maßnahmentyp 3, Maßnahmensnummer 18717**), soll der Verbesserung und Ausbreitung des Lebensraumes des Braunkehlchens dienen.

Damit einher geht die periodisch stattfindende Nachpflege / das Mulchen von Wiederaustrieben der bereits entfernten Gehölze (**Maßnahmcodes 12.01.03.; Maßnahmentyp 3, Maßnahmensnummer 25714**). Die Periodizität der Maßnahme hängt dabei von der Austriebsfreudigkeit der auf-den-Stock-gesetzten Gehölze ab, bei sehr wuchsstarken Weidenarten ist eventuell eine jährliche Nachpflege notwendig.

Die Anlage von Blänken oder Grabentaschen bzw. die naturnahe Ufergestaltung allgemein, sind auf geeigneten Flächen oder an geeigneten Fließgewässerabschnitten (**Maßnahmcodes 04.07.05., Maßnahmentyp 3, Maßnahmensnummer 28431**) weitere Maßnahme, die nicht nur Wiesenbrütern zu Gute kommt.

Der Fang von Prädatoren und deren Dezimierung (**Maßnahmcodes 11.02.; Maßnahmentyp 3, Maßnahmensnummer 21146**) sind eine oft diskutierte und nicht einhellig als sinnvoll erachtete Maßnahme zur Förderung von bodenbrütenden Vogelarten. Einmalig wurde 2018 diese Maßnahme durchgeführt.

Auf Ackerflächen kann die Anlage von Blüh- oder Brachflächen (**Maßnahmcodes 01.03., Maßnahmentyp 6, Maßnahmensnummer 28432**) eine sinnvolle Maßnahme sein. Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sollte auf diesen Flächen verzichtet werden. Dadurch können diese Flächen wichtige zusätzliche Nahrungsquellen für diverse Vogelarten darstellen.

Eine weitere Maßnahme auf Ackerflächen kann der Anbau von Getreide in weitem Reihenabstand (**Maßnahmcodes 01.03., Maßnahmentyp 6, Maßnahmensnummer 28433**) sein.

Dadurch ergeben sich zusätzliche Nischen in der Landschaft, die positive Wirkung auf Arten der Feldflur auslösen können.

Auf Ackerflächen sollten außerdem Aufforstungen unterbleiben (**Maßnahmcodes 01.03., Maßnahmentyp 6, Maßnahmensnummer 28434**), um den Offenlandcharakter der Wiesentäler erhalten zu können.

Auch die Anlage von Kurzumtriebsplantagen wird aus avifaunistischer Sicht oft problematisch gesehen und sollte folglich im gesamten Vogelschutzgebiet unterbleiben (**Maßnahmcodes 01.03., Maßnahmentyp 6, Maßnahmensnummer 28435**).

Alle diese Maßnahmen sollten flankiert werden durch Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit. Durch die Vermittlung von Informationen zu Sinn und Zweck der verschiedensten Maßnahmen, beispielsweise durch Informationsschilder oder -tafeln (**Maßnahmcodes 14.; Maßnahmentyp 6, Maßnahmensnummer 27139**), wird die öffentliche Wahrnehmung und die Akzeptanz der Maßnahmen gestärkt. Landwirtschaftliche Betriebe, die auf ihren Flächen Maßnahmen umsetzen, können dadurch ebenfalls einen Akzeptanzgewinn erzielen.

Zusätzlich zu der Informationsvermittlung an die Öffentlichkeit ist eine gezielte Lenkung der Besucher (**Maßnahmcodes 06.02., Maßnahmentyp 3, Maßnahmensnummer 28436**) eine weitere sinnvolle Maßnahme. Diese kann als dauerhafte Einrichtung oder auch nur zeitweise in besonders sensiblen Zeiträumen und Bereichen (Reviergründung, Brutzeit) vorgesehen werden.

Sonderfall Struthwäldchen

Die im aktuellen SPA-Monitoring geforderte vollständige Beseitigung der Fichten am und im Struthwäldchen wurde durch die Borkenkäfer-Kalamität erheblich beschleunigt. Die Fichten sind nahezu vollständig verschwunden / entnommen. Einer Umgestaltung hin zu einem offenen Außenbereich (Waldwiese) mit anschließender, Braunkehlchen-verträglicher Grünlandnutzung, inklusive einer für die Braunkehlchen optimierten Lebensraumausstattung, steht nichts mehr im Wege (**Maßnahmcodes 01.02., Maßnahmentyp 3, Maßnahmensnummer 28437**).

Lebensraumkomplex „Wasser“ – Leitvogelarten Haubentaucher, Reiherente, Löffelente, Bekasine

Naturnahe Fließgewässer mit einer landschaftstypischen, den topografischen Gegebenheiten entsprechenden Dynamik, sind ein weiterer Baustein in der Habitatausstattung des Vogelschutzgebietes. Diese zu erhalten bzw. wenn erforderlich wiederherzustellen ist wichtig zur Erhaltung der naturschutzfachlich hochwertigen Landschaft.

Stillgewässer von besonderer Bedeutung sind die Aartalsperre und insbesondere die als NSG ausgewiesene Vorsperre. Diverse Maßnahmen sind zum Erhalt und zur Förderung dieser Rast- und Brutstätten zahlreicher Vogelarten von Bedeutung. Eine detaillierte Verortung der nachfolgend aufgezählten Maßnahmen ist nicht möglich. Bestehende Konflikte mit weiteren Nutzungen der Wasserflächen und Ihrer Umgebung (Tourismus und Naherholung) müssen diskutiert werden. Bereiche mit vorrangiger Erholungsnutzung können mit Bereichen vorrangiger Naturschutzinteressen verknüpft werden.

Um den Bereich der Aartalsperre inkl. Vorsperre als hessenweit bedeutendes Brut- und Rastgebiet für zahlreiche Vogelarten erhalten zu können, werden nachfolgend einige Maßnahmen aufgezählt.

Röhrichtbestände an den Ufern sind in geeigneten Bereichen zu fördern (**Maßnahmcodes 04.07., Maßnahmentyp 6, Maßnahmennummer 28438**).

In der Brutzeit von März bis Juli eines Jahres sollten keine Wasserabsenkungen vorgenommen werden (**Maßnahmcodes 04.01.01., Maßnahmentyp 6, Maßnahmennummer 28439**).

Ab August könnten durch Wasserabsenkungen wichtige Flächen für Limikolen geschaffen werden (**Maßnahmcodes 04.03., Maßnahmentyp 6, Maßnahmennummer 28440**).

Das Befahren der Aartalsperre im Zeitraum 1. November bis 31. März sollte unterbleiben (**Maßnahmcodes 06.01.01., Maßnahmentyp 6, Maßnahmennummer 28441**).

Vorhandene Inseln sollten erhalten und wenn notwendig in Stand gesetzt werden (**Maßnahmcodes 12.03., Maßnahmentyp 3, Maßnahmennummer 28442**).

Als besucherlenkende Maßnahme ist die Ausweisung von Schutzzonen an den Ufern der Hauptsperre eine Option (**Maßnahmcodes 06.02.04., Maßnahmentyp 6, Maßnahmennummer 28443**).

Auf der Wasserfläche der Hauptsperre selbst ist das Anbringen von Brutflößen v.a. für Haubentaucher eine sinnvolle Maßnahme (**Maßnahmcodes 11.02., Maßnahmentyp 6, Maßnahmennummer 28444**). Diese Maßnahme ist innerhalb der beiden abgesperrten Bereiche der Hauptsperre am sinnvollsten.

5.2 Maßnahmen auf Flächen mit rechtlichen Bindungen

5.2.1 Naturschutzgebiete

Teile des Vogelschutzgebietes sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen und haben über die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen eine Reihe von Verboten und Auflagen, die den beiliegenden Verordnungen zu entnehmen sind. Pflegemaßnahmen in den Naturschutzgebieten werden durch Hessen-Forst, Forstamt Wetzlar geplant und betreut und werden in diesem Maßnahmenplan nicht behandelt.

Als Schutzgebiet ausgewiesen sind:

- „Aartalsperre bei Mudersbach“, StAnz. Hessen 25/1990, S. 1218
- „Brühl von Erda“, StAnz. Hessen 52/1979, S. 2456
- „Helfholzwiesen bei Erda“, StAnz. Hessen 52/1990, S. 2862
- „In der Bellersdorfer Tränk“, StAnz. Hessen 49/1985, S. 2224
- „Wacholderheiden bei Ahrdt“, StAnz. Hessen 34/1976, S. 1518

5.2.2 Kompensationsflächen/Ausgleichsflächen

Auf eine Auflistung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im Bereich des VSG „Wiesentäler um Hohenahr und die Aartalsperre“ wird an dieser Stelle verzichtet, da die Daten hierzu im NATUREG VIEWER (http://natureg.itshessen.hessen.de/natureg_he/) zu finden sind und den jeweils aktuellsten Stand darstellen.

6 Report aus dem Planungsjournal (Stand 06.10.2022)

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Priorität
28452	Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Rücknahme von Fichtenbeständen, vor allem in direkter Nachbarschaft zu Wiesentälern / Braunkohlchengebieten	Aufwertung der Landschaft durch Erhöhung des Offenlandanteils	6	sonstige vorrangig
28451	naturnahe Waldnutzung	02.02.	Einzelne Kiefern mit Brusthöhen-durchmesser größer 50 cm sollen erhalten werden	Förderung der Lebensraumvielfalt im Wald	6	sonstige vorrangig
28450	Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	Möglichst Unterlassung der Holzwerbung im Zeitraum Mitte März bis Mitte Juli	Minimierung der Störungen für Waldvogelarten	6	sonstige vorrangig
28449	Totholzanteile belassen	02.04.02.	Belassen und gleichzeitig Vermehrung des Totholzes im Wald	Verbesserung der Lebensraumstruktur im Wald	6	sonstige vorrangig
28448	Altholzanteile belassen	02.04.01.	Wünschenswert wäre die großflächige Ausweisung von Altholzbeständen, v.a. in Buchenbeständen	Verbesserung der Lebensraumstruktur im Wald	6	sonstige vorrangig
28447	Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	11.02.	Unter Umständen kann es sinnvoll sein, dass zur Prädatorenabwehr Schutzmanschetten an Bäumen angebracht werden.	Schutz und Sicherung der Horste vor Prädatoren	6	sonstige vorrangig
28446	Anlage von Gelegeschutzzonen	11.02.01.	Ausweisung von Schutzzonen um die Horststandorte von Rot- und Schwarzmilan	Schutz und Erhaltung des Lebensraumes und der Brutstätten.	6	sonstige vorrangig
28445	Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	02.04.03.	Erhaltung von Nest- und Höhlenbäumen zur Sicherung des Lebensraumes von Spechten.	Schutz und Erhaltung des Lebensraumes von Spechten (vorwiegend Grau- und Schwarzspecht).	6	fachlich zwingend
28444	Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	11.02.	Anbringung von Brutflößen auf der Wasserfläche der Hauptsperre.	Zusätzliche Brutmöglichkeiten für z.B. Haubentaucher.	6	sonstige vorrangig

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Priorität
28443	Schaffung von beruhigten Bereichen	06.02.04.	Die Ausweisung von Schutzzonen an den Ufern der Hautsperrre kann als besucherlenkende Maßnahme auch eine Aufwertung des Lebensraumes bewirken.	Schutz und Ruhe vor Besuchern	6	sonstige vorrangig
28442	Schaffung von Strukturen	12.03.	Erhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Inseln der Vorsperre.	Erhaltung der Funktionen der Inseln.	3	rechtlich zwingend
28441	Einstellung/Einschränkung des Befahrens von Gewässern	06.01.01.	Das Befahren der Aartalsperre im Zeitraum 1. November bis 31. März sollte unterbleiben.	Schutz und Förderung der Aartalsperre als Rast- und Brutgebiet.	6	sonstige vorrangig
28440	Kontrolle und ggf. Steuerung des Wasserstandes	04.03.	Die Wasserabsenkung ab August schafft wichtige Flächen für Limikolen.	Förderung des Lebensraumes von Limikolen.	6	sonstige vorrangig
28439	Unterbindung der Regulierungsmaßnahmen	04.01.01.	In der Brutzeit März bis Juli sollten an der Aartalsperre inkl. Vorsperre keine Wasserabsenkungen erfolgen.	Erhalt des Lebensraumes der wassergebundenen Vogelarten	6	rechtlich zwingend
28438	Schaffung/Erhalt von Strukturen an Gewässern	04.07.	Förderung von uferbegleitenden Röhrichtbeständen.	Schaffung und Erhaltung des Lebensraumes für diverse Vogelarten.	6	sonstige
28437	naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Umgestaltung des Struthwäldchens zu einem offenen Auenbereich mit braunkehlchen-verträglicher Grünlandnutzung und adäquater Lebensraumausstattung.	Herstellung bzw. Vergrößerung einer offenen Auenlandschaft in Ergänzung zu dem bereits bestehenden, für Braunkehlchen optimierten Lebensraum rund um das ehemalige Struthwäldchen.	3	rechtlich zwingend
28436	Besucherlenkung/Regelung der Freizeitnutzung	06.02.	Gezielte Lenkung von Besuchern als dauerhafte oder nur zeitweise Einrichtung, z.B. durch Wegespernung o.ä..	Zeitweiser oder dauerhafter Schutz sensibler Bereiche des Schutzgebietes	3	fachlich zwingend

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Priorität
28435	Naturverträglicher Ackerbau	01.03.	Verzicht auf die Anlage von Kurzumtriebsplantagen mit schnellwachsenden Baumarten im Vogelschutzgebiet.	Keine Kurzumtriebsplantagen im VSG	6	sonstige vorrangig
28434	Naturverträglicher Ackerbau	01.03.	Verzicht auf Aufforstungen auf Ackerland zur Erhaltung und Sicherung des Offenlandcharakters der Landschaft.	Erhaltung und Sicherung des Offenlandcharakters der Landschaft.	6	sonstige vorrangig
28433	Naturverträglicher Ackerbau	01.03.	Anbau von Getreide in weitem Reihenabstand.	Förderung von Arten der Feldflur (z.B. Feld-Lerche, Rebhuhn etc.)	6	sonstige vorrangig
28432	Naturverträglicher Ackerbau	01.03.	Anlage von Blüh- bzw. Brachflächen, entweder im Lauf der Sukzession, oder durch gezielte Einsaat. Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.	Vergrößerung des Nahrungsangebotes für Vogelarten.	6	fachlich zwingend
28431	Ufergestaltung (Uferböschungen verändern, vegetationsfreie Bereiche schaffen, Einbringung von Totholz und lebenden Bäumen)	04.07.05.	Anlage von Blänken oder Grabentaschen bzw. die naturnahe Ufergestaltung allgemein	Lebensraumverbesserung wiesenbrütender Vogelarten	3	fachlich zwingend
28430	Mahdgeräte	01.06.01.	Verzicht auf Aufbereiter bzw. Konditionierer bei der Wiesenmahd.	Förderung der Insektenvielfalt als Nahrungsgrundlage der Vögel	6	fachlich zwingend
28429	Mahdgeräte	01.06.01.	Insekten- bzw. tierschonende Mahd mit Messerbalkenmäherwerk zur Förderung der Insekten als Nahrungsgrundlage der Vögel.	Förderung der Insektenvielfalt als Nahrungsgrundlage der Vögel.	6	fachlich zwingend
28428	Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	11.02.	Markierung der Neststandorte der Braunkehlchen. Landbewirtschafter sollten die markierten Bereiche bei der Mahd der Flächen aussparen.	Schutz und Sicherung der Braunkehlchenbrut	3	rechtlich zwingend

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Priorität
28427	Anlage von Gelegeschutzzonen	11.02.01.	Artenschutzmaßnahme Kiebitz - Anlegen einer Gelegeschutzzone um das Nest des Kiebitz, je nach Standort und Flächenbeschaffenheit kann die Errichtung eines stromführenden Zaunes als Abwehrmaßnahme gegen Prädatoren geboten sein.	Schutz und Sicherung der Kiebitzbrut	3	rechtlich zwingend
28426	Anlage von Gelegeschutzzonen	11.02.01.	Artenschutzmaßnahme Wachtelkönig - Keine Grünlandnutzung bei Brutvorkommen bis Mitte August - Schließung eines Einzelvertrages zur Durchführung der Artenschutzmaßnahme zwischen Landbewirtschafter und RP Giessen	Schutz und Sicherung der Brut des Wachtelkönigs	3	rechtlich zwingend
28117	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Heumahd erst nach Beendigung der Braunkehlchenbrut ab Mitte Juli	Sicherung des Bruterfolges der Braunkehlchen	3	rechtlich zwingend
28107	Aufbringen von Mähgut anderer Flächen	12.01.04.	Saatgutgewinnung durch Heudrusch sowie Zukauf von Gräsern zur Nachsaat von LRT gerechten Saatgut bei Schwarzwildschäden. LPV	Erhalt und Wiederherstellung von schwarzwildgeschädigten LRT-Flächen	7	fachlich zwingend
28103	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Kleinflächige Mosaik- und Streifenmahd mit einem zeitlichen Versatz von etwa 4-5 Wochen zwischen dem ersten und dem zweiten Mahddurchgang. Die Fläche umfasst etwa 12 ha östlich angrenzend an das NSG Bellersdorfer Tränk.	Lebensraumerhalt und -entwicklung für Insekten und bodenbrütende Vogelarten durch zeitlich abgestufte Heumahd	3	rechtlich zwingend
27139	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14	Schilder zur Erläuterung der Braunkehlchen-Schutzmaßnahmen	Sensibilisierung der betroffenen Bevölkerung und Besucher, Anerkennung für Landwirte	6	sonstige vorrangig

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Priorität
27138	Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	11.02.	MK4_N05; Reduzierung von Erlen- und Weidenbestand am Gewässer	Verbesserung des Lebensraumes für das Braunkehlchen	2	rechtlich zwingend
27137	Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	11.02.	MK3_N14; Reduzierung des Gehölzbestandes um 80- 90%; Schwarzdorn -Bestand	Verbesserung des Lebensraumes des Braunkehlchens	2	rechtlich zwingend
27136	Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes	04.01.	Gewässerökologischer Ausgleich für die Gehölzentnahmen	Ausgleich des Eingriffes an Gewässern durch die Gehölzentfernungen	3	rechtlich zwingend
26224	Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	11.02.	MK1 - MK 6; Nachpflege aller umgesetzten Maßnahmen 2018/2019/2020 im VSG; Umsetzungsbegleitung LPV;	Sicherung und Verbesserung der Habitate der Wiesenbrüter insb. Braunkehlchen	3	rechtlich zwingend
26205	Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	11.02.	MK2_02, MK4_01, Teilweise bis vollständige Entfernung von Gehölzen zur Verbesserung der Habitate für Wiesenbrüter; konnte witterungsbedingt nicht umgesetzt werden; Umsetzungsbegleitung LPV;	Sicherung und Verbesserung der Habitate der Wiesenbrüter insb. Braunkehlchen	2	rechtlich zwingend
26184	Renaturierung des Wasserhaushaltes	01.07.	Budget für möglicherweise stattfindende Ausgleichsmaßnahmen für die Gehölzentfernungen (Braunkehlchenmaßnahmen) an Gewässern	Ökologischer Ausgleich für Gehölzentfernung an Gewässern	2	rechtlich zwingend
25716	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Belassen vor mehrjährigen Altgrasstreifen	Lebensraumverbessernde Maßnahme für das Braunkehlchen und weitere wiesenbrütenden Vogelarten	3	rechtlich zwingend

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Priorität
25714	Gehölzpflege	12.01.03.	Pflege von Gehölzen trockener bis nasser Standorte durch regelmäßigen Rückschnitt / Mulchen und abschnittsweise Mahd je nach Brutendes Braunkehlchens auf Flächen rund um das Struthwäldchen.	Erhaltung der offenen Auenlandschaft als Lebensraum für das Braunkehlchen	3	rechtlich zwingend
21147	Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	11.02.	Umsetzung von Maßnahmen zum Braunkehlchenschutz VE 895073617 5332202	Braunkehlchenschutz	3	fachlich zwingend
21146	Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	11.02.	RP Gießen Prädatorenfang	Schutzmaßnahme für Wiesenbrüter	3	rechtlich zwingend
18717	Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	11.02.	Auflichten des Gehölzsaumes entlang für das Braunkehlchen relevanter Gewässer (Bäche, Gräben) zum Schutz vor Prädatoren	Verbesserung/Ausweitung des Lebensraumes des Braunkehlchens	3	rechtlich zwingend
18623	Artenschutzmaßnahmen "Vögel"	11.02.	Aufstellen von Sitzwarten (Bambusröhren) in Schonstreifen zum Braunkehlchenschutz	Schutz des Braunkehlchens	3	rechtlich zwingend
18292	Anlage von Gelegeschutzzonen	11.02.01.	Ankauf von Bambusstäben zum Aufstellen in Saumstreifen an Gewässern oder Wegen als Sitzwarten für das Braunkehlchen	FP05 Sicherung des Lebensraumes für das Braunkehlchen (Saxicola rubetra)	3	fachlich zwingend

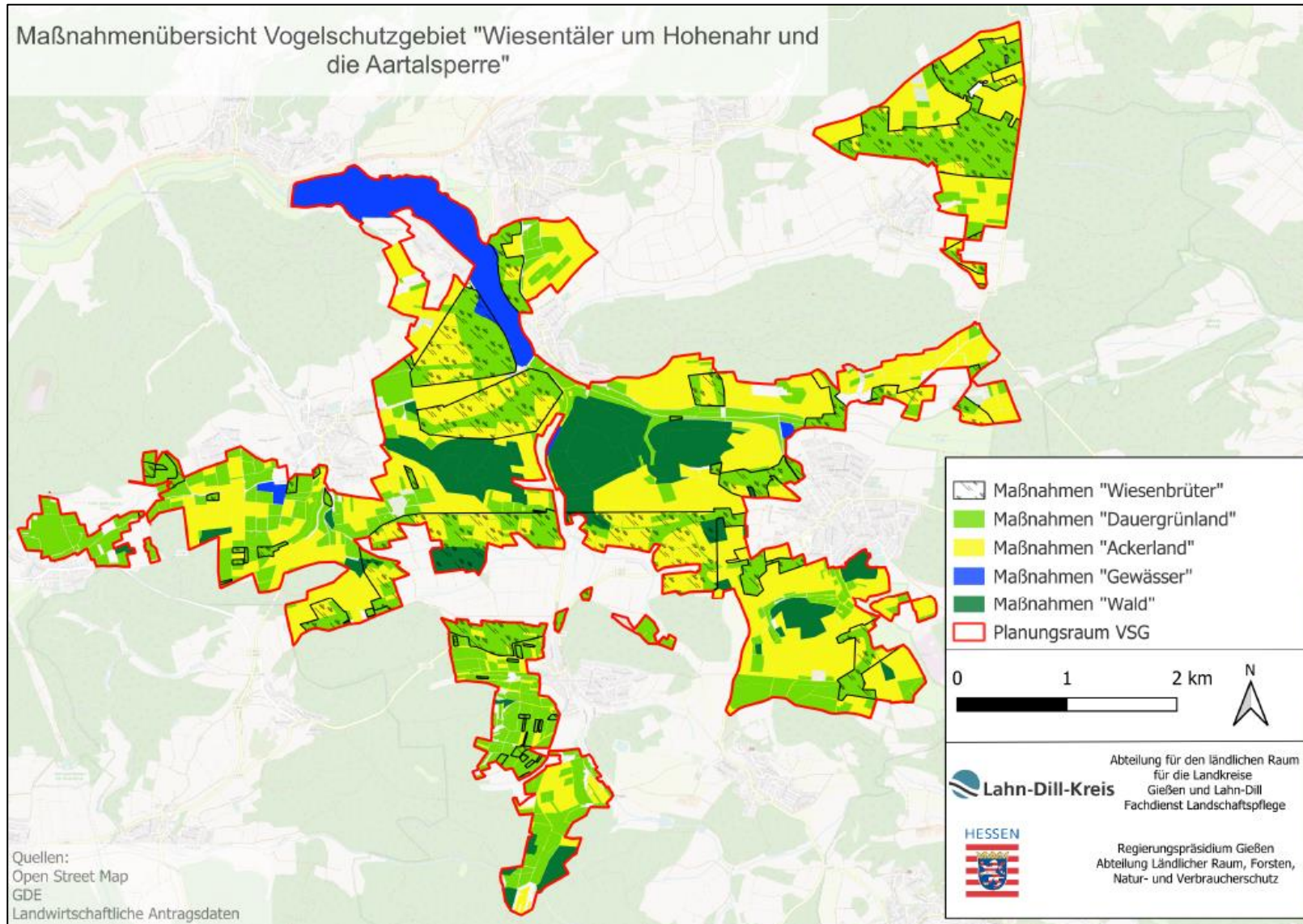
7 Literatur

- Ellenberg, H. & Ellenberg, C. (1974): Wuchsklima-Gliederung von Hessen auf pflanzen-phänologische Grundlage. – Wiesbaden (Hessisches Landesvermessungsamt).
- Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) (2023), in der Fassung vom 25.05.2023.
- Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landesentwicklung (1981) Standortkarte von Hessen.: Das Klima von Hessen - Standortkarte im Rahmen der agrarstrukturellen Vorplanung, Wiesbaden, 115 S.
- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (2001): Umweltatlas Hessen – <http://atlas.umwelt.hessen.de/atlas/>
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV) (2008): Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16.01.2008, GVBl I, Nr. 4, S. 29ff, Wiesbaden.
- Klausing, O. (1988): Die Naturräume Hessens mit einer Karte der Naturräumlichen Gliederung 1:200 000. – Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz 67, Wiesbaden: 43 S.
- Knoch, K. (1950): Klima-Atlas von Hessen - Zentralamt des Deutschen Wetterdienstes in der US-Zone, Bad Kissingen
- Korn, M. & Hormann, M. (2017): SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 5316–401 „Wiesentäler um Hohenahr und die Aartalsperre“ (Lahn-Dill-Kreis, Hessen) - Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW); Büro für faunistische Fachfragen Korn & Stübing GbR (Linden), 112 S.
- Korn, M., Richter, E. & Schmidt, P. (2008): Grunddatenerhebung des EU-Vogelschutzgebietes 5316-401 „Wiesentäler um Hohenahr und die Aartalsperre“ - Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Giessen, Linden, 131 S.
- Korn, M. & Stübing, S. (2020): SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 5316–401 „Wiesentäler um Hohenahr und die Aartalsperre“ (Lahn-Dill-Kreis, Hessen) - Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW); Büro für faunistische Fachfragen Korn & Stübing GbR (Linden), 84 S.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7ff)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), 20S.
- Schönhals, E. (1954): Die Böden Hessens und ihre Nutzung – Hessisches Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden, 288 S.
- Schulze von Hanxleden, P. (1972): Extensivierungserscheinungen in der Agrarlandschaft des Dillgebietes - Marburger Geographische Schriften 54, 326 S.
- Standard-Datenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet 5316–401 „Wiesentäler um Hohenahr und die Aartalsperre“ (2015)
- Wichmann, L., Bauschmann, G., Korn, M. & Stübing, S. (2013): Artenhilfskonzept für das Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) in Hessen - Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Friedberg, 205 S.

8 Anhang

8.1 Anlage 1 – Maßnahmenkarten der Lebensraumkomplexe Offenland, Gewässer und Wald

8.1.1 Maßnahmenübersicht

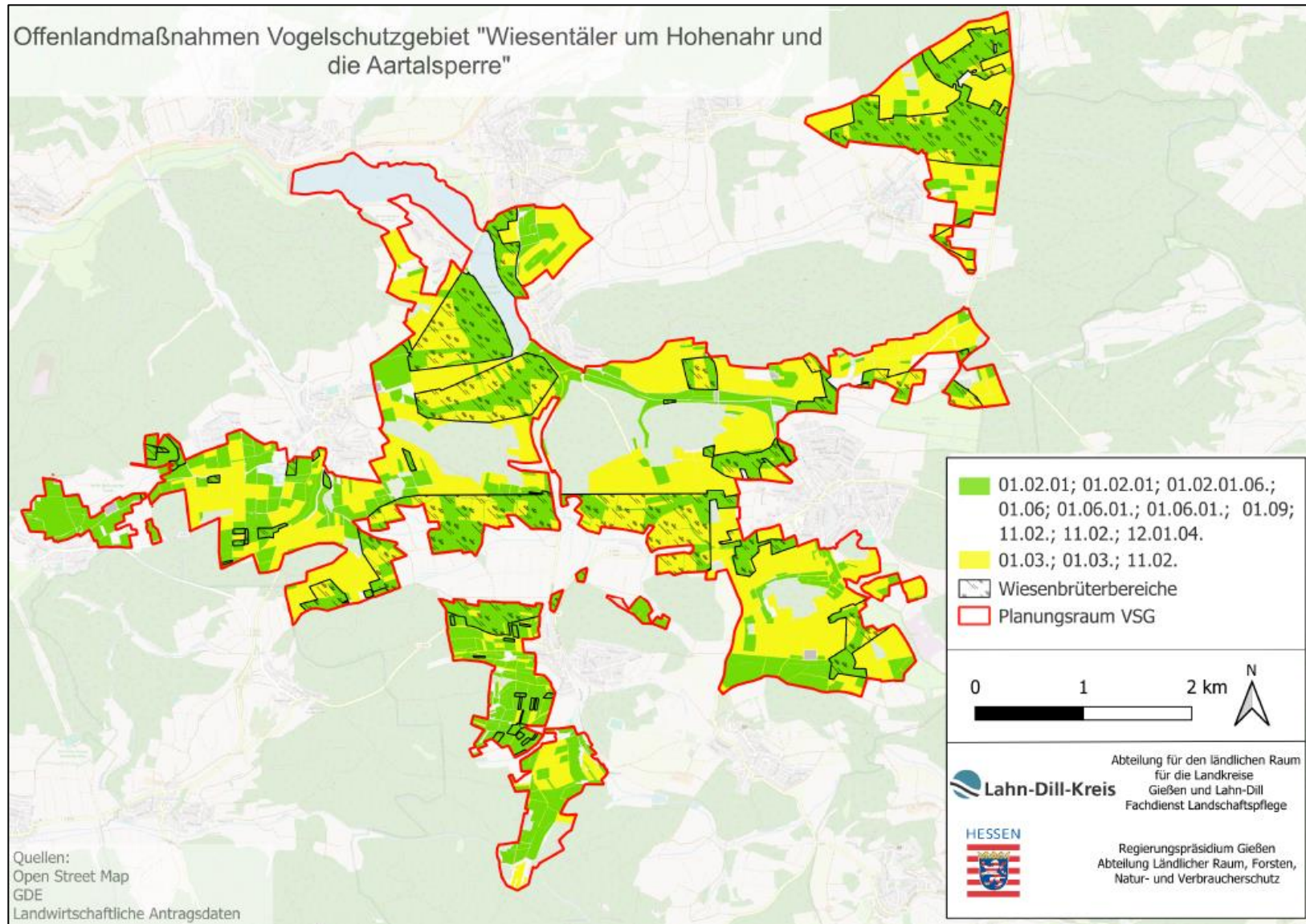


8.1.2 Maßnahmenlegende Offenland

Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme
01.02.01.	Heumahd erst nach Beendigung der Braunkehlchenbrut ab Mitte Juli	Sicherung des Bruterfolges der Braunkehlchen
01.02.01.06.	Belassen vor mehrjährigen Altgrasstreifen	Lebensraumverbessernde Maßnahme für das Braunkehlchen und weitere wiesenbrütenden Vogelarten
11.02.	Aufstellen von Sitzwarten (Bambusröhren) in Schonstreifen zum Braunkehlchenschutz	Schutz des Braunkehlchens
11.02.	Markierung der Neststandorte der Braunkehlchen.	Schutz und Sicherung der Braunkehlchenbrut
01.02.01.	Kleinflächige Mosaik- und Streifenmahd mit einem zeitlichen Versatz von etwa 4-5 Wochen zwischen dem ersten und dem zweiten Mahddurchgang.	Lebensraumerhalt und -entwicklung für Insekten und bodenbrütende Vogelarten durch zeitlich abgestufte Heumahd
01.06	Verzicht auf Bodenbearbeitungs- bzw. Pflegemaßnahmen der Wiesen ab April – Ausnahmen wegen Witterung in Absprache mit zuständigen Behörden	Schutz und Sicherung der Bruten von Wiesenbrütern
01.06.01.	Verzicht auf Aufbereiter bzw. Konditionierer bei der Wiesenmahd.	Förderung der Insektenvielfalt als Nahrungsgrundlage der Vögel
01.06.01.	Insekten- bzw. tierschonende Mahd mit Messerbalkenmäherwerk zur Förderung der Insekten als Nahrungsgrundlage der Vögel.	Förderung der Insektenvielfalt als Nahrungsgrundlage der Vögel.
01.09	Entfernung bzw. Reduzierung unerwünschter Pflanzenbestände, die bspw. durch Verfilzen des Grünlandaufwuchses die Habitatqualität für Wiesenbrüter herabsetzen	Förderung/Erhaltung der Habitatqualität für Wiesenbrüter
12.01.04.	Saatgutgewinnung durch Heudrusch sowie Zukauf von Gräsern zur Nachsaat von LRT gerechten Saatgut bei Schwarzwildschäden. LPV	Erhalt und Wiederherstellung von schwarzwildgeschädigten LRT-Flächen

11.02.	Markierung der Neststandorte der Braunkehlchen. Landbewirtschafter sollten die markierten Bereiche bei der Mahd der Flächen aussparen.	Schutz und Sicherung der Braunkehlchenbrut.	
01.03.	Anbau von Getreide in weitem Reihenabstand.	Förderung von Arten der Feldflur (z.B. Feld-Lerche, Rebhuhn etc.)	
01.03.	Anlage von Blüh- bzw. Brachflächen, entweder im Lauf der Sukzession, oder durch gezielte Einsaat. Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.	Vergrößerung des Nahrungsangebotes für Vogelarten.	

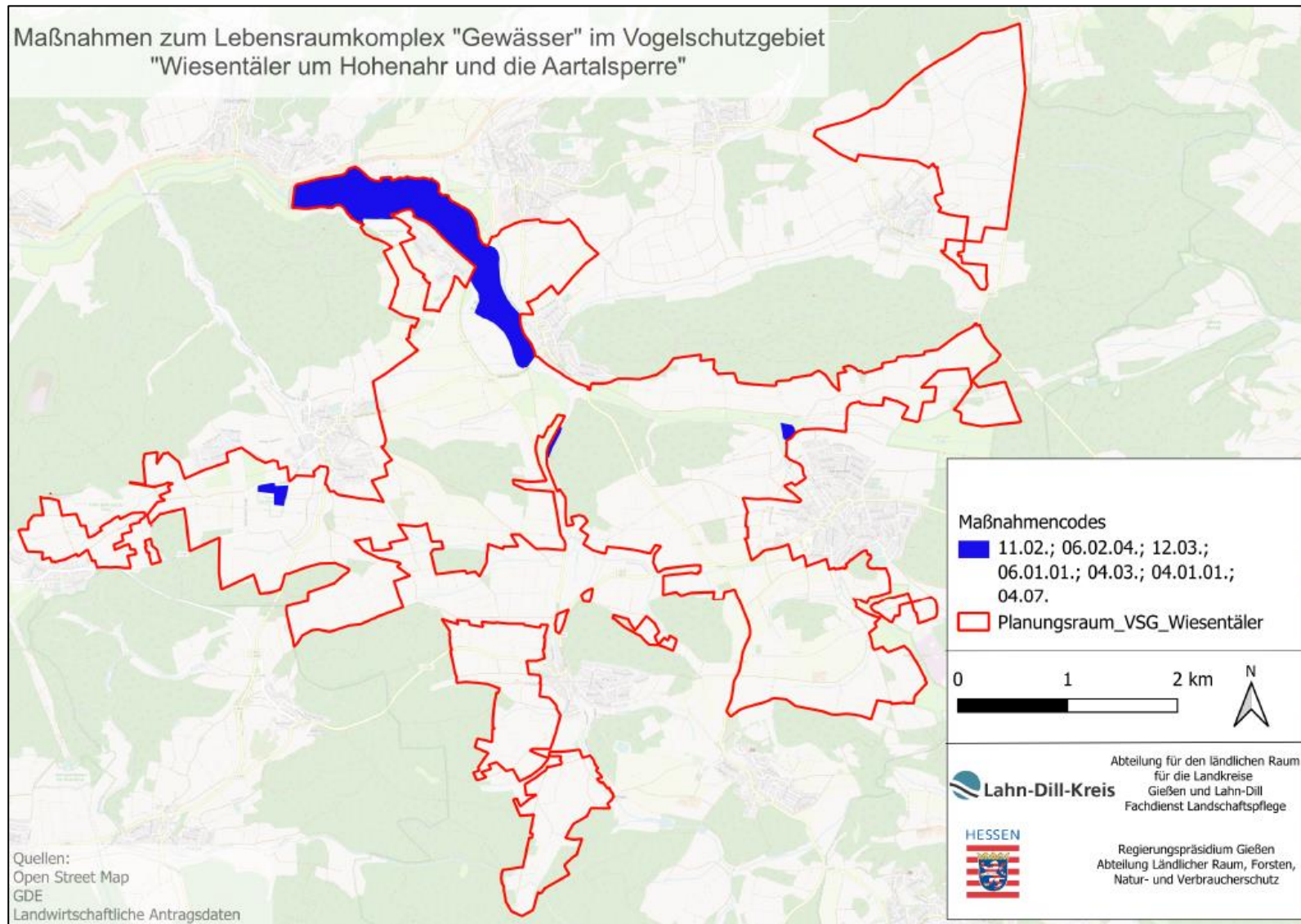
8.1.3 Lebensraumkomplex Offenland



8.1.4 Maßnahmenlegende Gewässer

Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme
11.02.	Anbringung von Brutflößen auf der Wasserfläche der Hauptsperre.	Zusätzliche Brutmöglichkeiten für z.B. Haubentaucher.
06.02.04.	Die Ausweisung von Schutzzonen an den Ufern der Hautsperre kann als besucherlenkende Maßnahme auch eine Aufwertung des Lebensraumes bewirken.	Schutz und Ruhe vor Besuchern
12.03.	Erhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Inseln der Vorsperre.	Erhaltung der Funktionen der Inseln.
06.01.01.	Das Befahren der Aartalsperre im Zeitraum November bis April sollte unterbleiben.	Schutz und Förderung der Aartalsperre als Rast- und Brutgebiet.
04.03.	Die Wasserabsenkung ab August schafft wichtige Flächen für Limikolen.	Förderung des Lebensraumes von Limikolen.
04.01.01.	In der Brutzeit März bis Juli sollten an der Aartalsperre inkl. Vorsperre keine Wasserabsenkungen erfolgen.	Erhalt des Lebensraumes der wasser gebundenen Vogelarten
04.07.	Förderung von uferbegleitenden Röhrichtbeständen.	Schaffung und Erhaltung des Lebensraumes für diverse Vogelarten.

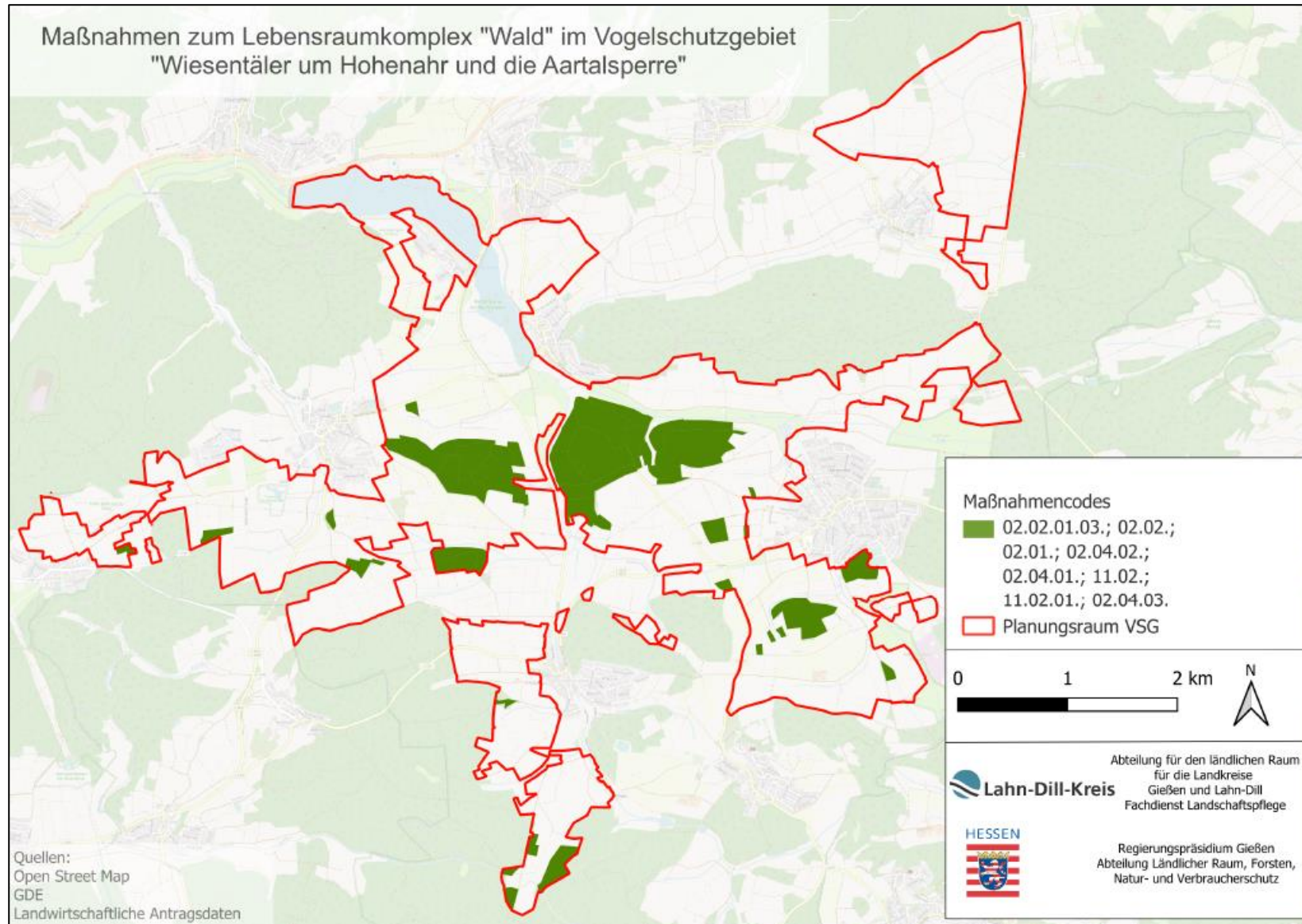
8.1.5 Lebensraumkomplex Gewässer



8.1.6 Maßnahmencodelegende Wald

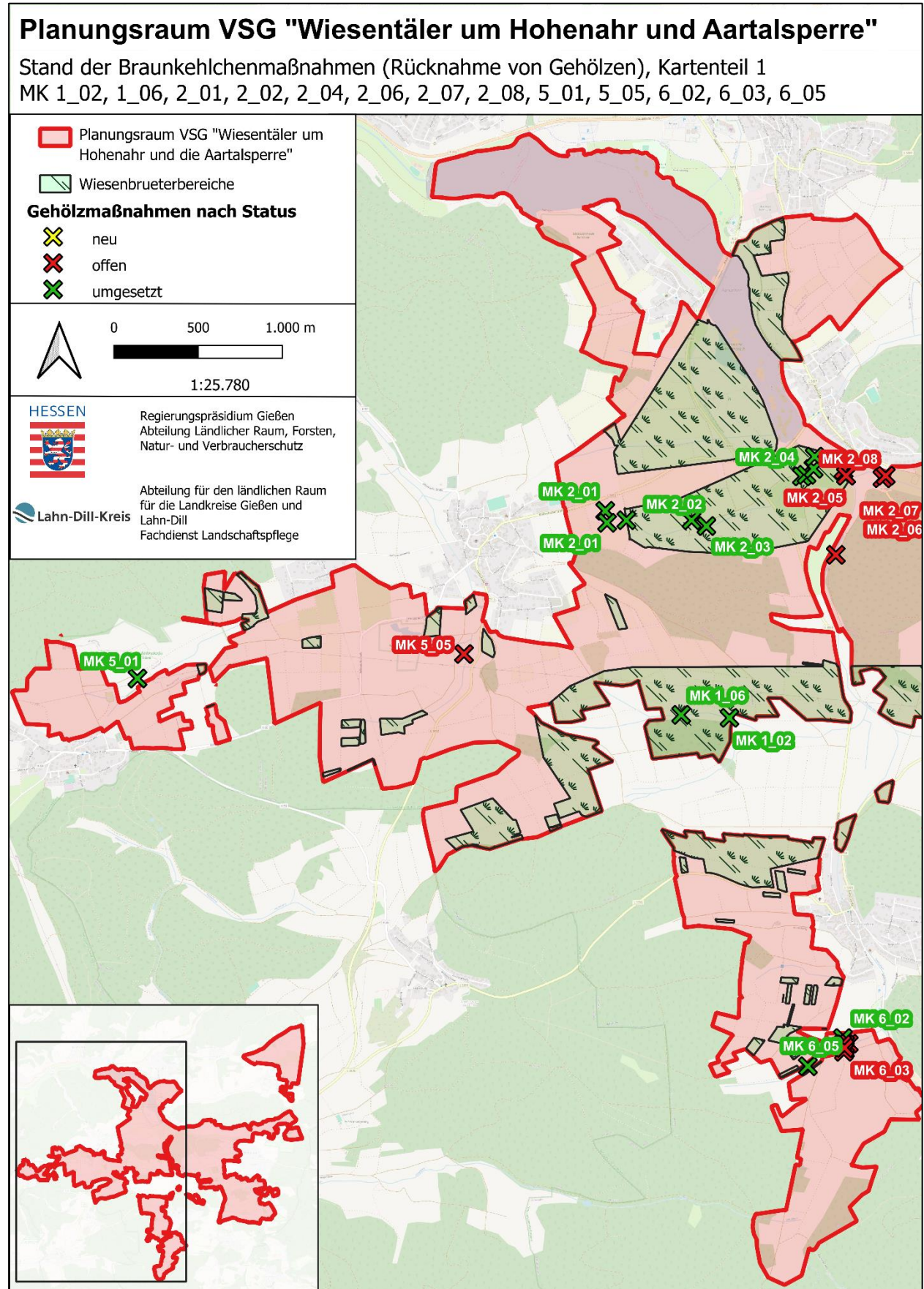
Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme
02.02.01.03.	Rücknahme von Fichtenbeständen, vor allem in direkter Nachbarschaft zu Wiesentälern / Braunkehlchengebieten	Aufwertung der Landschaft durch Erhöhung des Offenlandanteils
02.02.	Einzelne Kiefern mit Brusthöhendurchmesser größer 50 cm sollen erhalten werden	Förderung der Lebensraumvielfalt im Wald
02.01.	Möglichst Unterlassung der Holzwerbung im Zeitraum Mitte März bis Mitte Juli	Minimierung der Störungen für Waldvogelarten
02.04.02.	Belassen und gleichzeitig Vermehrung des Totholzes im Wald	Verbesserung der Lebensraumstruktur im Wald
02.04.01.	Wünschenswert wäre die großflächige Ausweisung von Altholzbeständen, v.a. in Buchenbeständen	Verbesserung der Lebensraumstruktur im Wald
11.02.	Unter Umständen kann es sinnvoll sein, dass zur Prädatorenabwehr Schutzmanschetten an Bäumen angebracht werden.	Schutz und Sicherung der Horste vor Prädatoren
11.02.01.	Ausweisung von Schutzzonen um die Horststandorte von Rot- und Schwarzmilan	Schutz und Erhaltung des Lebensraumes und der Brutstätten.
02.04.03.	Erhaltung von Nest- und Höhlenbäumen zur Sicherung des Lebensraumes von Spechten.	Schutz und Erhaltung des Lebensraumes von Spechten (vorwiegend Grau- und Schwarzspecht).

8.1.7 Lebensraumkomplex Wald

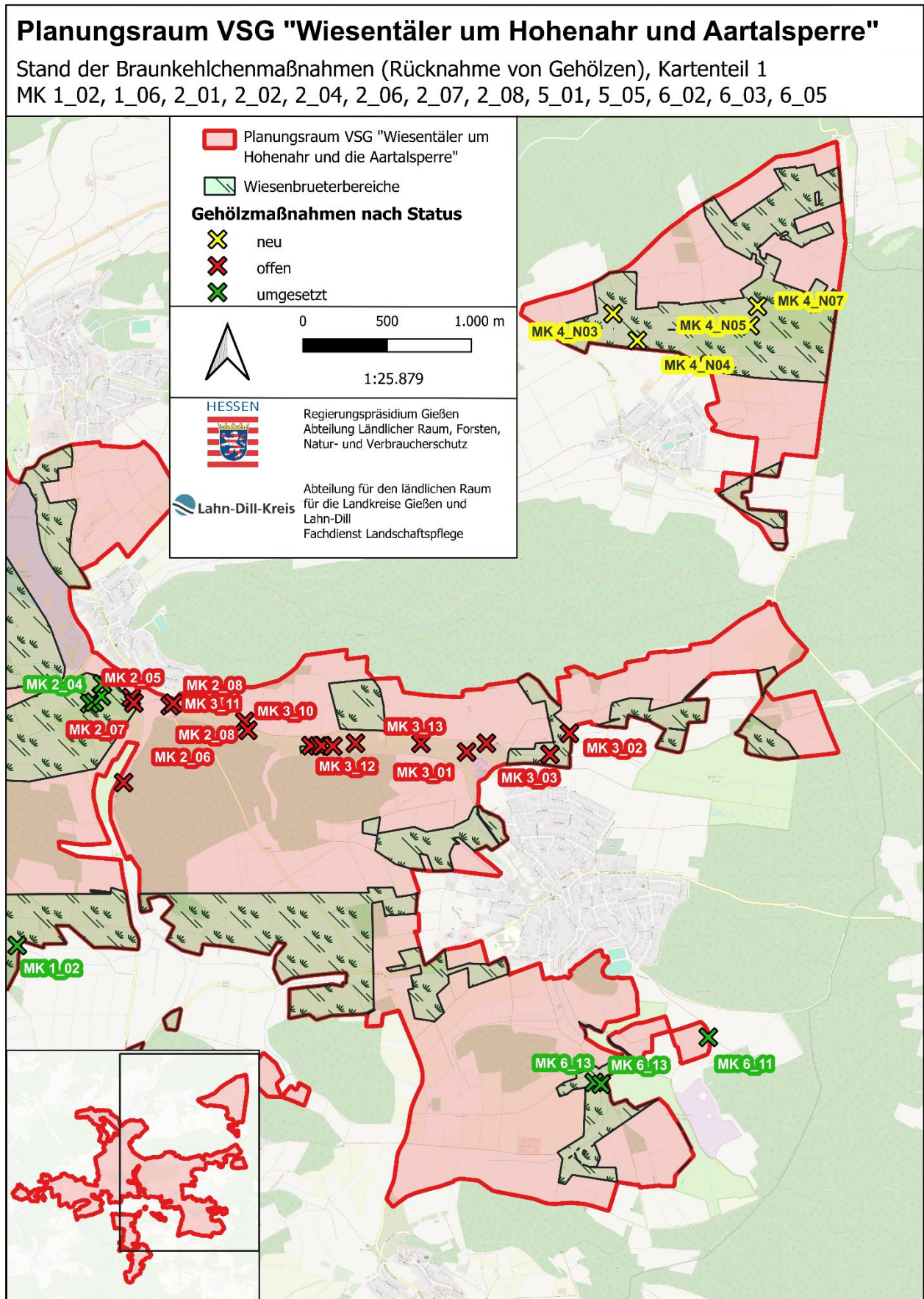


8.2 Anlage 2 – Umsetzungsstand der Braunkehlchenmaßnahmen, Stand Herbst 2024

8.2.1 Umsetzungsstand der Braunkehlchenmaßnahmen, Stand Herbst 2024, Teil 1



8.2.2 Umsetzungsstand der Braunkehlchenmaßnahmen, Stand Herbst 2024, Teil 2



8.3 Anlage 3 – NSG-Verordnungen

- „Aartalsperre bei Mudersbach“, StAnz. Hessen 25/1990, S. 1218
- „Brühl von Erda“, StAnz. Hessen 52/1979, S. 2456
- „Helfholzwiesen bei Erda“, StAnz. Hessen 52/1990, S. 2862
- „In der Bellersdorfer Tränk“, StAnz. Hessen 49/1985, S. 2224
- „Wacholderheiden bei Ahrdt“, StAnz. Hessen 34/1976, S. 1518